

Katalog der Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit grundsätzlich ausschließen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorerkrankungen, Allgemeinstatus	3
2 Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem	5
3 Haut	6
4 Skelettsystem und Bewegungsapparat	7
5 Augen	12
6 Ohren	14
7 Mundhöhle und Halsorgane	15
8 Kreislaufsystem	17
9 Luftwege und Atmungsorgane	18
10 Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane	19
11 Psyche, Nervensystem	20

1 Vorerkrankungen, Allgemeinstatus

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalsnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
1.1	Vor der Untersuchung ist die Vorgeschichte anhand des Vordrucks nach Anlage 2 zu erheben und vom Arzt zu prüfen, ob sie Krankheiten enthält, die nach Art, Schwere oder Häufigkeit die Justizvollzugsdiensttauglichkeit von vornherein ausschließen oder in Frage stellen.	1.1.1	- schwerwiegende oder gehäuft auftretende Vorerkrankungen bei denen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit Rückfällen zu rechnen ist.	Bei Infektionskrankheiten darf sich keine Gefährdung Anderer durch Ansteckungsfähigkeit ergeben. Bei ansteckenden Infektionskrankheiten besteht aufgrund des ständigen, unmittelbaren und in der Regel längerfristigen Kontaktes der Bediensteten mit den Gefangenen eine erhebliche Ansteckungsgefahr. Diese wird bspw. bei körperlichen Durchsuchung und bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs erhöht.
	Tumorerkrankungen, Systemerkrankungen sowie Infektionskrankheiten sind nach Beendigung der leitliniengerechten Behandlung und Nachsorge unter Berücksichtigung verbliebener und zu erwartender Funktionsstörungen zu beurteilen.	1.1.2	- Einschränkung der Folgen von Tumor-, System- und Infektionserkrankungen und ihrer Behandlungsmaßnahmen, z.B. Operationen, Chemotherapie, Bestrahlung, Immunsuppression	
	Bei Vorliegen von Implantaten mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen, ist regelmäßig von einer Minderung der Belastbarkeit auszugehen.	1.1.3	- Implantate mit dem Ziel, Körperfunktionen zu ersetzen - Implantate mit erhöhter Infektions- oder Verletzungsgefahr	

1.2	Gute allgemeine, dem Lebensalter entsprechende geistige und körperliche Entwicklung muss vorhanden sein.	1.2.1 1.2.2	- Entwicklungsverzögerung - bleibende Entkräftung oder Schwächung des Körpers nach Krankheiten, Operationen oder Verletzungen	Die sichere Durchführung von freiheitsentziehenden Zwangsmaßnahmen mit ggf. einfacher körperlicher Gewalt muss möglich sein.
1.3	Für die Bewertung des von Körperlänge und Körperbau abhängigen Körpergewichts ist – unter Berücksichtigung des Body-Mass-Index (BMI) oder eines vergleichbaren Systems - der ärztliche Gesamteindruck - auch im Hinblick auf ergonomische/arbeitsmedizinische Anforderungen - maßgebend. Bei Überschreitung eines BMI von 25 kg/m² ist auf Risikofaktoren zu achten. Bei Unterschreitung eines BMI von 20 kg/m² ist auf mögliche krankheitsbedingte Ursachen zu achten.	1.3.1 1.3.2	- Untergewicht mit einem BMI von unter 18 kg/m² - ab einem BMI von 30 kg/m² ist die Tauglichkeit unter Berücksichtigung des Trainingszustandes und des ärztlichen Gesamteindrucks gesondert festzustellen	

2 Endokrines System, Stoffwechsel, Blut und Immunsystem

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmal-nummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdienst-tauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
2.1	Endokrines System und Stoffwechselerkrankungen <i>Hinweis: Die medikamentöse Strumaprophylaxe stellt keinen Ausschlussgrund dar.</i>	2.1.1	- Erkrankungen des endokrinen Systems, sofern deren Therapie an einen engen Zeit-takt gebunden ist und das Überschreiten des medizinisch erforderlichen Einnahme-zeitraums zu Einschränkungen führt.	Die Bewältigung von vollzug-lichen Gefahrensituationen kann einen längeren Zeit-raum in Anspruch nehmen. Eine Nichteinnahme von not-wenigen Medikamenten darf die Maßnahme und die Ei-gensicherung der Justizvoll-zugsbeamtin/des Justizvoll-zugsbeamten nicht gefähr-den. Gefährliche vollzugliche Maßnahmen sind mit einem erhöhten Verletzungsrisiko verbunden. Stabile Immunkompetenz ge-genüber Umwelteinflüssen und Infektionsgefährdungen ist erforderlich.
		2.1.2	- Stoffwechselstörungen/Stoffwechselerkran-kungen, sofern sie therapiebedürftig oder engmaschig überwachungsbedürftig sind (insulinpflichtiger Diabetes mellitus zum Zeitpunkt der Einstellung)	
2.2	Bluterkrankungen	2.2	- Krankheiten des Blutes, der blutbildenden Organe und Gerinnungsstörungen, mit Blu-tungs- und Thromboserisiko oder Behand-lungsbedarf	
2.3	Immunsystem	2.3	- herabgesetztes Immunsystem	

3 Haut

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmal-nummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdienst-tauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
3	Die Haut soll rein und elastisch sein. Krankhafte Veränderungen der Haut können unabhängig von ihrer medizinischen Bedeutung oder Prognose für den Träger psychisch belastend sein.	3.1	- chronische oder zu Rückfällen neigende Erkrankungen der Haut, z.B. ausgeprägte Seborrhoe, Psoriasis vulgaris, Neurodermitis, ausgedehnte Mykosen, Akne erheblichen Grades, Ekzeme, Hyperkeratosen	
	Bewerber/innen mit akuten Hautkrankheiten (z.B. ausgedehnte Akne juvenilis, Mykose) sollen daher erst nach erfolgreicher Behandlung beurteilt werden.	3.2	- schwere oder behandlungsbedürftige Allergien, z.B. mit erforderlicher bzw. noch laufender Hyposensibilisierungsbehandlung	
	Ergibt sich beim Betrachten der Haut und der sichtbaren Schleimhäute der Verdacht auf Krankheiten anderer Organe, sind entsprechende Untersuchungen durchzuführen.	3.3	- größere Angiome, ausgedehnte Teleangiectasien	
	Tätowierungen, Brandings, auffällige Hautveränderungen sind zu beschreiben und zu dokumentieren. Die für die Personalauswahlentscheidung zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen. Die Bewertung erfolgt nicht durch die Ärztin oder den Arzt. Die Bewerberin/ der Bewerber ist über die Datenübermittlung zu informieren (siehe auch Anlage 2, Seite 3: Hinweise zu Tätowierungen/ Brandings/ Tunneln).	3.4	- Hautveränderungen (auch Narben), sofern funktionsbeeinträchtigend	

4 Skelettsystem und Bewegungsapparat

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmal-nummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdienst-tauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
4.1	Stütz- und Bewegungsapparat	4.1.1	- Veränderungen von Knochen, Gelenken und Wirbelsäule, die deren Funktion oder Belastbarkeit einschränken	Im Justizvollzugsdienst wird der Bewegungsapparat statisch und funktionell erheblich beansprucht. Aus diesem Grund müssen die Gliedmaßen voll gebrauchsfähig und die Wirbelsäule ausreichend belastbar sein. Das längere Tragen der persönlichen Schutzausstattung (z.B. Sicherheitsgruppe), sowie schweres Heben und Tragen müssen möglich sein.
		4.1.2	- Narben und Kontrakturen, welche die Gebrauchsfähigkeit eines Gliedes beeinträchtigen oder das Tragen der Dienstbekleidung und der Ausstattung oder deren Gebrauch erschweren	
		4.1.3	- nicht ausreichend mechanisch belastbares und obligat (leitliniengerecht) zur Entfernung vorgesehenes Osteosynthesematerial	
		4.1.4	- Krankheiten des rheumatischen Formenkreises	
		4.1.5	- ausgeprägter Muskelschwund, Muskelschwäche	

4.2	Wirbelsäule	4.2.1	- stärkere, die Körperhaltung deutlich beeinträchtigende, Verbiegung der Wirbelsäule, insbesondere mit Verformung des Brustkorbs oder Schulterschiefstand - o Der Fingerspitzen-Boden-Abstand soll bei gestreckten Knien nicht mehr als 10 cm betragen. - o Das Schober'sche Zeichen unter 10/15 Zentimetern bedarf der diagnostischen Klärung.	Der Justizvollzugsdienst stellt überdurchschnittliche Anforderungen an die physische Belastbarkeit (z.B. längere Zwangshaltungen, das Fixieren und Tragen von Personen).
		4.2.2	- Beckenschiefstand erheblichen Grades	
		4.2.3	- Bewegungseinschränkung eines größeren Abschnittes der Wirbelsäule	
		4.2.4	- bandscheibenbedingte Erkrankungen in der Vorgeschichte	
		4.2.5	- Zustand nach Bandscheibenoperation	
4.3	Brustkorb	4.3	- mit Funktionsbehinderung verbundene Brustkorbverformungen, z.B. Trichterbrust, Hühnerbrust	

4.4	Große Gelenke <i>Hinweis: Nach operativen Maßnahmen sind verfahrenstypische Zeitspannen der Heilungsbewährung zu beachten. In allen Fällen ist der Abschluss der Heilmaßnahmen und Nachbehandlung abzuwarten. Nach arthroskopischen Operationen, insbesondere mit rekonstruktiver Komponente (z. B. Meniskusnaht, plastischer Ersatz des vorderen Kreuzbandes) beträgt die Heilungsbewährung ein Jahr.</i>	4.4.1 4.4.2	- dauerhafte relevante Bewegungseinschränkung oder geminderte Belastbarkeit eines großen Gelenkes (z.B. bei prothetischem Gelenk(teil)-ersatz, chronischen altersvorzeitigen, stoffwechselbedingten, rheumatischen oder posttraumatischen Veränderungen - habituelle Luxationen	
4.5	Bindegewebe	4.5.1 4.5.2	- Häufung deutlicher Zeichen konstitutioneller Bindegewebsschwäche (z.B. an Wirbelsäule, Bruchpforten, Bändern, Fußgewölben, Venen) - behandlungsbedürftige Eingeweidebrüche, Narbenbrüche	

4.6	Obere Extremitäten	4.6.1	Gebrauchshand: - funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung am Daumen oder Zeigefinger - funktionsmindernder Verlust von mehr als einem Glied an den Fingern drei und vier	Veränderungen im Bereich der Hände dürfen die Anwendung des unmittelbaren Zwanges nicht beeinträchtigen und bei Arbeiten am Computer nicht wesentlich behindern. Die Bedienbarkeit von technischen Geräten muss sicher möglich sein.
		4.6.2	Nichtgebrauchshand: - funktionsmindernder Substanzverlust oder Bewegungseinschränkung - Verlust von mehr als einem Finger im Bereich des zweiten bis fünften Fingers (verkrümmte oder verkürzte Glieder werden nach ihrer Gebrauchsfähigkeit beurteilt)	
		4.6.3	- Verkrümmung, Streckhemmung oder Versteifung der Finger, die die Gebrauchsfähigkeit einschränken, Dupuytren'sche Kontraktur aller Stadien	
		4.6.4	- Überzahl von Fingern oder Verwachsung von Fingern, welche die Gebrauchsfähigkeit der Hand stören	
		4.6.5	- Minderung der Armkraftentfaltung oder Armbeweglichkeit (z. B. durch Läsion an Muskulatur, Sehnen oder Weichteilen, bei Schmerzsyndromen, bei Arthrose im Schulterhaupt- oder -eckgelenk)	

4.7	Untere Extremitäten <i>Hinweis: Die vorausgegangene Operation eines Meniskus- oder eines Kreuzbandschadens schließt die Tauglichkeit nicht aus, wenn das Behandlungsende nach arthroskopischer Operation ein Jahr zurückliegt, der Verlauf komplikationsfrei ist, keine Beschwerden trotz Belastung aufgetreten sind, keine Funktionsbehinderung besteht und keine pathologischen Veränderungen mit bildgebenden Verfahren nachweisbar sind. Folgeeingriffe, kombinierte Schäden der Stabilisatoren des Kniegelenkes, auch nach Operation, sind kritisch zu bewerten. Soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist, ist ein fachärztlicher Befund beizuziehen.</i>	4.7.1	- relevante Funktionseinbuße oder Minderung der Belastbarkeit von Hüft-, Knie-, Knöchel-, Fußgelenken, Ober- oder Unterschenkel, bei Sehnenluxationen, bei Engpass-Syndromen oder bei deren funktionalen Folgen	Das ausdauernde Stehen, Gehen, schnelles Laufen und Überwinden von Hindernissen ist zwingend erforderlich, (z.B. Verfolgung flüchtiger Personen, Bewachung, Eigensicherung).
		4.7.2	- Beinverkürzung oder Beckenschiefstand von 1,5 cm und mehr	
		4.7.3	- Fußfehlformen erheblichen Grades, die das Gehen und Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern oder Aufbruchsveränderungen der Fußgelenke begünstigen	
		4.7.4	- stärker gekrümmte oder sich deckende Zehen, Hammerzehen, Hallux valgus, sofern sie das Gehen oder Stehen beeinträchtigen oder Sonderfußbekleidung erfordern	
		4.7.5	- Verlust, Versteifung oder Verstümmelung einer großen Zehe oder erhebliche, das Gehen oder Stehen beeinträchtigende oder Sonderfußbekleidung erfordernde, Verstümmelung einer anderen Zehe	
		4.7.6	- Überzähligkeit oder Verwachsungen von Zehen, wenn dadurch das Gehen behindert wird oder Sonderfußbekleidung erforderlich ist	

5 Augen

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmal-nummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdienst-tauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
5.1	Sehorgan <i>Hinweis: Bei Fehlsichtigkeit, Verdacht auf eine Augenerkrankung (auch latente Übersichtigkeit oder Stellungsanomalien) oder Zustand nach einem refraktionschirurgischen Eingriff ist ein augenärztlicher Befund, der nicht älter als 12 Monate sein darf, beizubringen.</i>	5.1.1 5.1.2 5.1.3 5.1.4 5.1.5 5.1.6	- Augendruckerhöhung über 20mmHg - unzureichendes räumliches Sehen (unter 100 Winkelsekunden) - Zustand nach Operation am Auge zur Behebung oder Minderung der Fehlsichtigkeit, die weniger als 6 Monate zurückliegt - relevante Gesichtsfeldeinschränkung - totale Farbblindheit - Verwendung orthokeratologischer Hilfsmittel	Zur Identifikation sicher-gestellter Substanzen und Prü-fung von Dokumenten ist ein gutes Sehvermögen zwin-gend erforderlich.

5.2	Sehvermögen <i>Hinweis: Die Untersuchung der Sehschärfe hat nach DIN 58220 zu erfolgen.</i> <i>Es sind nur Testverfahren bzw. Prüfgeräte nach den Empfehlungen der Kommission für Qualitätssicherung Sinnesphysiologischer Untersuchungen und Geräte der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) zu verwenden. Die Untersuchung der Sehschärfe erfolgt einäugig und beidäugig. Sind die Ergebnisse beider Prüfungsarten unterschiedlich, so ist bei der Bewertung die beidäugige Sehschärfe als Sehschärfewert des besseren Auges anzusetzen. Für die Bewertung der unkorrigierten Sehschärfe ist das Datum der Einstellung maßgeblich.</i>	5.2	- Fehlsichtigkeit, die trotz Korrektur nicht zu einem Sehvermögen von mindestens 80 Prozent auf dem schlechteren Auge führt	
------------	--	-----	---	--

6 Ohren

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
6	Hörorgan/ Hörvermögen Die Bewerberin/Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Einstellung über ein normales Hörvermögen ohne Hilfsmittel verfügen. Bei der Untersuchung der Ohren ist auf Krankheiten des Gehörgangs zu achten. Bei Verdacht auf krankhafte Veränderungen des Ohres und chronische Krankheiten ist ein ohrenfachärztlicher Befund einzuholen. <i>Hinweis:</i> Die Hörprüfung und die Bewertung der Messwerte werden nach den DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)-Empfehlungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge "Lärm" durchgeführt.	6.1 6.2 6.3	- Als unzureichend zu bewertender audiometrischer Befund gemäß Tabelle 1 des G 20 - Gleichgewichtsstörungen - Chronischer Tinnitus => Grad 2 gemäß Leitlinie	Insbesondere in Gefahrensituationen ist die sensorische und kognitive Erfassung der Situation ohne Hilfsmittel erforderlich. Die Fähigkeit zur Durchführung von Horchkontrollen und zur uneingeschränkten Nutzung von Funkgeräten muss vorhanden sein.

7 Mundhöhle und Halsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmal-nummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdienst-tauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
7.1	Das Sprechen soll frei von störenden Fehlern sein. Die Schilddrüse soll nicht auffällig vergrößert sein.	7.1.1 7.1.2 7.1.3	- Missbildungen an Mund, Gaumen, Rachen, die das Sprechen oder Schlucken erheblich beeinträchtigen - die Verständlichkeit beeinträchtigende Sprachfehler - mechanisch beeinträchtigende Struma	
7.2	Das Gebiss muss vor der Einstellung saniert sein. <i>Hinweise: Eine ausreichende Sanierungsmöglichkeit des Lückengebisses kann angenommen werden, wenn im Oberkiefer und Unterkiefer ausreichend wurzelgesunde und fest im Kiefer stehende Pfeiler für eine dauerhafte und funktionstüchtige prothetische Versorgung vorhanden sind. Weisheitszähne sind in der Regel als Pfeilerzähne nicht geeignet.</i>	7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.2.4	- allgemeiner Gebissverfall - unzureichende Sanierung oder Sanierungsfähigkeit bei Zahnfehlstellung oder noch nicht abgeschlossener kieferorthopädischer Behandlung - Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers - nicht abgeschlossene kieferorthopädische Behandlung	

noch 7.2	<i>Stark zerstörte Zähne oder solche mit übergroßen Füllungen sind fehlenden Zähnen gleichzusetzen, sofern eine längere Erhaltung durch Überkronung nicht mehr möglich ist. Frontzahn-lücken sind in jedem Fall zu schließen. Einzelne Lücken im Seitenzahnggebiet müssen bei jugendlichen Bewerberinnen und Bewerbern nicht geschlossen werden, wenn durch eine ausreichende Abstützung der Antagonisten nicht mit einer Elongation oder Kippung zu rechnen ist. Grundsätzlich ist zur Versorgung des Lückengebisses festsitzender Zahnersatz einzugliedern. Zahnlosigkeit bereits eines Kiefers schließt die Tauglichkeit aus.</i> <i>Abnehmbarer partieller Zahnersatz ist nur in Ausnahmefällen und nur unter Anwendung besonders strenger Maßstäbe an den Funktionswert und die Parodontalhygiene zulässig. Einfachprothesen mit Drahtklammern sind abzulehnen.</i> <i>Während einer kieferorthopädischen Behandlung, insbesondere bei Bebänderung und allen festen Behandlungsapparaturen, ist eine Beurteilung nicht möglich. Sie ist bis zum Abschluss der Behandlung zurückzustellen. Alle Behandlungsmaßnahmen müssen vor der Einstellung vollständig abgeschlossen sein.</i> <i>Retainer nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung führen nicht zur gesundheitlichen Nichteignung.</i>			
------------------------	--	--	--	--

8 Kreislaufsystem

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
8.1	Herz-Kreislauforgane <i>Hinweis:</i> <i>Ein Zustand nach Herzoperation mit funktionell stabilem Ergebnis und keiner weiteren Kontroll- oder Therapiebedürftigkeit stellt kein Ausschlussmerkmal dar.</i>	8.1.1	- Ungenügende Belastbarkeit der Herz-Kreislauf-Organen	Physische und psychische Belastungen im Justizvollzugsdienst erfordern ein stabiles und gesundes Herz-Kreislauf-System. Vollzugsaufgaben sind mit plötzlichen oder unklaren Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsverlusten nicht vereinbar. Nacht- und Schichtdienstfähigkeit sind uneingeschränkt erforderlich.
		8.1.2	- Veränderungen an Herz oder Gefäßen mit funktioneller Auswirkung oder Kontrollbedürftigkeit	
		8.1.3	- Reizbildungsstörungen und Reizleitungsstörungen, die durch eine Herzerkrankung verursacht sind oder die Belastbarkeit beeinträchtigen	
		8.1.4	- orthostatisch bedingte Kreislaufregulationsstörungen	
8.2	Blutdruck <i>Hinweis:</i> <i>Der Blutdruck ist entsprechend der aktuellen Leitlinien der Deutschen Hochdruckliga zu messen und zu beurteilen.</i>	8.2.1	- Blutdruckwerte nach mehrmaliger Messung in Ruhe gleich oder höher 140 mmHg systolisch und 90 mmHg und höher diastolisch	
		8.2.2	- primäre und sekundäre arterielle Hypertonie, die unter medikamentöser Behandlung des Blutdrucks keine Blutdruckwerte im Normbereich aufweist	
8.3	Venen <i>Hinweis:</i> <i>Eine ausgeprägte Varikosis oder andere Venenschäden führen zu Schwellneigung, Schmerzen und Thrombosegefahr.</i>	8.3.1	- ausgeprägte Varizenbildung	Der Justizvollzugsdienst erfordert ununterbrochenes langes Sitzen und Stehen, ggf. in Zwangshaltung.
		8.3.2	- Tiefe Venenthrombose oder deren Folgezustände	

9 Luftwege und Atmungsorgane

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
9.1	Nase	9.1.1 9.1.2	- deutlich behinderte Nasenatmung - Fehlen des Geruchsvermögens	Uneingeschränkte Nasen- und Mundatmung unter allgemeinen und besonderen Bedingungen, z.B. dem Einsatz der Atemschutzmaske, muss gewährleistet sein. Zur Gefahrenabwehr ist ein intaktes Riechvermögen erforderlich.
9.2	Lunge <i>Hinweis: Die Lungenfunktionsprüfung soll gemäß dem „Leitfaden für die Spirometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen“ nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erfolgen und bewertet werden. Eine Erkrankung an Sarkoidose im Stadium 1 bedingt keine Justizvollzugsdienstuntauglichkeit.</i>	9.2.1 9.2.2 9.2.3 9.2.4 9.2.5	- Vitalkapazität unter 80 % oder 1-Sekunden-Kapazität unter 80 % oder Abweichungen anderer entsprechender Messgrößen vom Normbereich - chronische oder rezidivierende Krankheiten der Atmungsorgane, z.B. rezidivierende Bronchitis, Bronchiektasen, Sarkoidose, Bronchialasthma, Emphysem - ausgeprägte allergische Krankheiten der Atmungsorgane - behandlungsbedürftiges Schlafapnoesyndrom - aktive Lungentuberkulose	Justizvollzugsbeamte sind in erhöhtem Maße Belastungen der Atemwege ausgesetzt. Körperlicher Einsatz, Exposition gegenüber z.B. Witterungseinflüssen und Reizstoffen/Rauchgasen erfordern ein intaktes Atmungssystem. Auch die Verwendung einer Atemschutzmaske muss möglich sein.

10 Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane

Ifd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
10	Krankheiten der Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane sind zu beurteilen. <i>Hinweise:</i> <i>Zustände nach Bauchoperationen, auch endoskopischer Art, ohne funktionelle Einschränkungen, führen nicht zur Justizvollzugsdienstuntauglichkeit. Soweit erforderlich, sind Untersuchungsbefunde einzusehen.</i> <i>Brustimplantate stellen keinen Ausschlussgrund dar, wenn sie der "neuen Generation" angehören, ein Implantatpass vorliegt und mindestens 1 Jahr seit der Implantation komplikationsfrei vergangen ist.</i> <i>Bei Anhaltspunkten für Funktionseinschränkungen ist nach Vorlage eines fachärztlichen Befundes im Einzelfall zu entscheiden.</i> Bei Schwangerschaft ist die Bewertung der Justizvollzugsdiensttauglichkeit auszusetzen, wenn eine vollständige ärztliche Untersuchung nicht durchführbar ist bzw. die Untersuchungsbefunde von der Norm abweichen. Im Zweifelsfall kann eine Zustimmung zur Untersuchung des behandelnden Facharztes für Gynäkologie vorgelegt werden. Das Mutterschutzgesetz ist zu beachten.	10	- schwerwiegende, chronische oder zu Rückfällen neigende Krankheiten der Verdauungsorgane, Baueingeweide und Geschlechtsorgane, die zu Funktionseinschränkungen führen oder geführt haben	

11 Psyche, Nervensystem

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmalnummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdiensttauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
11.1	Psyche <i>Hinweise:</i> <i>Die Befragung der Bewerberin/des Bewerbers (z.B. nach Familienanamnese, überstandenen psychischen Störungen, selbstverletzenden Verhaltensweisen, Suizidversuch, Essstörungen, Bettnässen, Auffälligkeiten im schulischen Werdegang, häufigem Wechsel des Berufes), die Unterhaltung mit ihr/ihm und ihr/sein Verhalten während der Untersuchung können Hinweise auf geistige, seelische sowie organische und funktionelle Störungen geben.</i> <i>Es ist ausdrücklich nach psychiatrischen und psychotherapeutischen Vorbehandlungen, nach Arzneimittel- und Drogengebrauch sowie Alkoholkonsum zu fragen</i>	11.1.1 11.1.2 11.1.3 11.1.4 11.1.5 11.1.6 11.1.7 11.1.8	- neuropsychologische Defizite (ADS/ADHS, Störungen aus dem Autismusspektrum) - affektive, schizoaffektive, schizophreniforme Psychosen, z.B. Depressionen, Manien, Schizophrenien, bipolare Störungen - hirnorganische Störungen (kognitive Störung, organische Persönlichkeitsstörung) - Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, z.B. Angststörungen, Zwangsstörungen, dissoziative Störungen, PTBS - Persönlichkeitsstörungen, Impulskontrollstörungen sowie eine geringe Frustrationstoleranz, Essstörungen, Suizidalität - stoffgebundenes und nichtstoffgebundenes Suchtverhalten, z.B. Medikamente, Alkohol, Drogen, Spielsucht, Internetsucht - Entwicklungs-, Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend, z.B. Tic-Störungen, Stottern, Enuresis, Enkopresis - Intelligenzminderung nach den Kriterien des ICD 10	Zur uneingeschränkten Wahrnehmung justizvollzuglicher Aufgaben dürfen keine psychischen Erkrankungen vorliegen. Erhebliche Abweichungen - auch solche ohne Krankheitsbedeutung im psychiatrischen Sinne - führen zu empfindlichen Störungen im zwischenmenschlichen Bereich.

lfd. Nr.	Untersuchung des Körpers und seiner Organe	Merkmal-nummer	Merkmale, die die Justizvollzugsdienst-tauglichkeit ausschließen	Ergänzende Hinweise zu den Anforderungen des Justizvollzugsdienstes
11.2	Nervensystem	11.2.1	- Hirnsubstanzschädigung	Für die besonderen Anforderungen des Justizvollzugsdienstes ist jederzeit und zweifelsfrei eine uneingeschränkte Handlungs- und Steuerungsfähigkeit erforderlich, zentrale und periphere Nervenerkrankungen und -schäden sind daher auszuschließen.
		11.2.2	- Zustand nach Hirnoperation	
		11.2.3	- Schädel-Hirn-Traumen, die neurologisch messbare Folgen hinterlassen haben	
		11.2.4	- Ausfall- und/oder Reizerscheinungen des zentralen oder peripheren Nervensystems; Folgezustände nach Meningitis oder Enzephalitis	
		11.2.5	- Anfallsleiden jeglicher Ursache (z.B. cerebrale Anfallsleiden, psychogene Anfälle, Absencen)	Die im JVD auftretenden Stresssituationen verlangen ein belastbares vegetatives Nervensystem. Fehlregulationen dürfen nicht vorhanden sein.
		11.2.6	- behandlungsresistente Migräne	
		11.2.7	- Vegetative Fehlregulationen, z.B. Tremor, Muskelzucken, vermehrte Schweißbildung, spontanes Erythem, verstärkter Dermographismus	

Vollzugsärztliches Gutachten im Rahmen der Überprüfung der Justizvollzugsdienstfähigkeit oder der allgemeinen Dienstfähigkeit im Sinne des § 26 BeamStG

Teil I

Gutachtenauftrag (Darstellung des Sachverhaltes durch den Dienstvorgesetzten)¹

1. Angaben zur Person des/der Beamten/-in:

- 1.1** Name, Vorname: _____
- 1.2** Geburtsdatum: _____
- 1.3** Amtsbezeichnung/Besoldungs-
gruppe: _____
- 1.4** Dienststelle: _____

2. Anlass für den Gutachtenauftrag:²

- 2.1** ☐ Antrag des/der Beamten/-in, ihn/sie in den Ruhestand zu versetzen
☐ Verfahren zur Ruhestandsversetzung auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten

2.2 ☐ Sonstiges:

3 Ausgeübtes Amt (abstrakt-funktionell)³

**4 Beschreibung des Anforderungsprofils des konkreten Dienstpostens (konkret-funktionell)⁴;
physische und psychische Anforderungen und Belastungen; ggf. auf einem Beiblatt:**

5 Der/Die Beamte/-in

- ☐ ist aktuell krankgeschrieben seit:
- ☐ war in den letzten sechs Monaten mehr als drei Monate dienstunfähig.
- ☐ ist aktuell nicht krankgeschrieben.

¹Hinweis: Der im Formblatt vorgesehene Raum für Eintragungen ist je nach Einzelfall zu erweitern.

²Mehrfachnennungen sind möglich

³z. B. Beamter im Justizvollzugsdienst, Beamter im allgemeinen Verwaltungsdienst

⁴z. B. Justizvollzugsbeamter im Stationsdienst

6 Fehlzeitenentwicklung (Anzahl und Verteilung):

--

7 Bisheriger Krankheitsverlauf aus Sicht des Dienstvorgesetzten (ggf. bekannte Umstände, die ursächlich für die Fehlzeitenentwicklung sein oder im Zusammenhang stehen könnten und die für die Abfassung und Bewertung im vollzugsärztlichen Gutachten wesentlich erscheinen):

--

8 Aktuelle ärztliche Empfehlungen über Einschränkungen bei der Dienstverrichtung:

--

9 Gesundheitsbezogene Leistungseinschränkungen
(Beschreibung der Auswirkungen der Erkrankung und gesundheitlichen Störungen auf die Fähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aus Sicht des Dienstvorgesetzten):

--

10 Durchgeführte Präventionsmaßnahmen
(Darstellung der im Vorfeld vorgenommenen Präventionsmaßnahmen zur Erhaltung/ Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und Begründung, warum diese aus Sicht des Dienstvorgesetzten nicht erfolgreich waren):

--

11.1 Eine anerkannte Schwerbehinderung/Gleichstellung liegt

- ☐ vor. (GdBvom Hundert; seit.....)
- ☐ nicht vor.
- ☐ ist beantragt.

11.2 Nachteilsausgleiche⁵ sind

- ☐ anerkannt (welche?)
- ☐ nicht anerkannt.
- ☐ nicht bekannt.

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Dienstvorgesetzten

⁵ Nachteilsausgleiche sind Vergünstigungen, besondere Leistungen und individuelle Maßnahmen zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile für Menschen mit Behinderung wie etwa technische Hilfsmittel, flexible Arbeitszeiten, bauliche Anpassungen oder personelle Unterstützung.

Ergänzung / Nachtrag
zum Gutachtenauftrag vom

Datum

- 12** Mögliche andere Verwendung(en) gem. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 BeamtStG
(Beschreibung/Besonderheiten des Anforderungsprofils/der Aufgaben):

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Dienstvorgesetzten

Teil II

Vollzugsärztliches Gutachten

Angaben zur Person des/der Beamten/in:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe:

Dienststelle:

A.1 Der/Die Beamte/-in wurde **vollzugsärztlich-/amtsärztlich** untersucht am: _____

A.2 Sind für die Gesamtbeurteilung Untersuchungsergebnisse/Stellungnahmen anderer Ärzte herangezogen worden?

☐ Ja (Angabe des Arztes, der Fachrichtung und des Datums)

☐ Nein

Weitere Untersuchungen hält der Vollzugsärztliche Dienst

☐ für erforderlich (welche Fachrichtung)

☐ nicht für erforderlich

A.3 (Funktionale) Ärztliche Diagnose und Gesamtbeurteilung
(Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die dienstliche Leistungsfähigkeit im ausgeübten abstrakt-funktionellen Amt sowie auf die ggf. im Formular Teil I Gutachtenauftrag in Ziffer 12 (nachträglich) ergänzten denkbaren/möglichen anderen Verwendungen, soweit zur Begründung der Personalentscheidung erforderlich)

B (Justizvollzugs-) Dienstfähigkeit

B.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen (negatives Leistungsbild) und Leistungseinschränkungen

Es bestehen folgende Einschränkungen für den (Justizvollzugs-) Dienst:

☐ kein ständiger und unmittelbarer Kontakt zu Gefangenen

☐ kein Einsatz zur Bewältigung von Gefahrensituationen potentiell unter Anwendung unmittelbaren Zwangs

☐ keine dauerhafte psychische Belastbarkeit und Resilienz

- ☐ keine Außendienste (Krankenhausbewachung, Gefangenentransport u.Ä.)
- ☐ Notwendigkeit zweier hintereinander liegender Ruhetage nach bis zu fünf Diensten
- ☐ kein Wechselschichtdienst
- ☐ kein Nachtdienst
- ☐ Sonstige

(z. B. keine Ausbildungsmaßnahmen, kein Publikumsverkehr, Reduktion der Arbeitszeit, eingeschränkte Stressresistenz unter Termindruck, zusätzliche Pausen, vorwiegend sitzende Tätigkeiten, kein Treppensteigen, regelmäßig notwendige Wechsel der Körperposition, keine oder nur eingeschränkte Arbeit am Bildschirm usw.):

B.2 Der/Die Beamte/-in erscheint wegen seines körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen

- ☐ dauernd
- ☐ nicht dauernd

unfähig, die Dienstpflichten eines/r _____ (Amt-, Dienstbezeichnung) zu erfüllen.

B.3 Soweit unter B.2 "nicht dauernd": Es besteht Aussicht, dass der/die Beamte/-in innerhalb von 6 Monaten seine/ihre Dienstfähigkeit wiedererlangt:

- ☐ ja
- ☐ nein; ggf. anderer Zeitraum:

Die Prognose ist ärztlich-wissenschaftlich zu begründen:

Zur Feststellung der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist für den/die Beamte/-in eine Nachuntersuchung

- ☐ in _____ Monaten angezeigt.

B.4 Der/Die Beamte/in ist gesundheitlich

- ☐ geeignet
- ☐ nicht geeignet

unter Beibehaltung seines/ihrer Amtes seine/ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu erfüllen (begrenzte Dienstfähigkeit).

Falls geeignet: Die begrenzte Dienstfähigkeit besteht im Umfang von _____ Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit.

D.3 Wird der/die Beamte/-in in den Ruhestand versetzt, ist eine Nachuntersuchung☐ in _____ Jahr/en angezeigt.☐ nicht angezeigt, weil _____
_____**D.4** Bemerkungen:²

Behördenstempel

Ort, Datum_____
Name und Unterschrift des Arztes/ der Ärztin

² Hier kann beispielsweise vermerkt werden, ob der Beamte tatsächlich „körperlich“ untersucht wurde oder die Begutachtung nur anhand der vorgelegten Facharztbefunde erfolgte.

E Konkrete anderweitige Verwendung (nur wenn Ergänzung / Nachtrag zum Gutachtenauftrag Teil I Nr. 12 ausgefüllt wurde)

Genügt der Beamte aus medizinischer Sicht den gesundheitlichen Anforderungen der in der (ggf. nachträglichen) Ergänzung Teil I Nr. 12 benannten möglichen anderweitigen Verwendung?

- ☐ Ja
☐ Nein

E.1 Falls ja:

Aus gesundheitlichen Gründen erscheinen dabei folgende Einschränkungen geboten (z. B. keine Ausbildungsmaßnahmen, kein Publikumsverkehr, Reduktion der Arbeitszeit, eingeschränkte Stressresistenz unter Termindruck, vorwiegend sitzende Tätigkeiten, zusätzliche Pausen, keine Außendienste, kein Treppensteigen, keine oder nur eingeschränkte Arbeit am Bildschirm):

E.2. Falls nein:

Auswirkung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Einzelkrankheiten und Gesamtbefund) auf die dienstliche Leistungsfähigkeit, soweit dies zur Begründung der Personalentscheidung erforderlich ist:

Der/Die Beamte/-in ist gesundheitlich

- ☐ geeignet, ☐ nicht geeignet,

in der möglichen anderen Verwendung aus der (ggf. nachträglichen) Ergänzung seine/ihre Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu erfüllen (begrenzte Dienstfähigkeit).

Falls geeignet:

Die begrenzte Dienstfähigkeit besteht im Umfang von _____ Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit.

Behördenstempel

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Arztes/ der Ärztin